



Europäischer Garantiefonds  
für die Landwirtschaft  
(EGFL)

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die  
Entwicklung des ländlichen Raums  
(ELER)



Rheinland-Pfalz

# GAP-STRATEGIEPLAN IN RHEINLAND-PFALZ

## Vorschriften zur Einholung von Vergleichsangeboten und zur Vergabe von Aufträgen durch nicht-öffentliche Auftraggeber

Die Vorgaben dieses Dokuments sind im Rahmen der Umsetzung nachfolgend aufgeführter (Teil-) Interventionen des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz einzuhalten:

SP-0101 bis SP-0106	Sektorprogramm Obst und Gemüse (GMOG)
SP-0304	Sektorprogramm Wein: Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und –instrumente (GMOWi)
SP-0305	Sektorprogramm Wein: Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten (BIM)
EL-0403	Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen (AFP/FISU/BEW)
EL-0404-01	Investitionen in landwirtschaftliche Infrastrukturen
EL-0408	Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen
EL-0702	Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri)
EL-0703	LEADER

## Einführung und Grundsätze

Mit der Umsetzung eines Vorhabens darf grundsätzlich erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Als Beginn eines Vorhabens gilt das Datum der Vergabe von Aufträgen (Angebotsannahmen) zur Umsetzung des Vorhabens. Vorarbeiten und vorbereitende Planungsleistungen bis zur **Leistungsphase 6 der HOAI** (z. B. die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien) gelten nicht als Beginn der Arbeiten oder der Tätigkeit. Die Planung ist getrennt von allen anderen Leistungsphasen zu beauftragen, entstehende Planungskosten sind förderunschädlich. **Die Leistungsphasen 7 ff. können erst nach Bestätigung des vollständigen Vorliegens des Antrags beauftragt werden**, ausgenommen es wird vertraglich eine Ausstiegsklausel für den Fall vereinbart, dass das Vorhaben nicht gefördert oder umgesetzt wird. Sollte dies nicht der Fall sein, ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn gegeben.

Hiervon abweichend kann bereits nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung der vollständigen Antragstellung durch die Bewilligungsbehörde, auf eigenes finanzielles Risiko der Antragstellerin oder des Antragstellers, mit dem Vorhaben förderunschädlich begonnen werden. Die Bestätigung der vollständigen Vorlage der Antragsunterlagen wird erteilt, wenn die cursorische Prüfung des Antrags nebst Anlagen keine offensichtlichen Unvollständigkeiten aufweist. Im Rahmen der vertieften inhaltlichen Prüfung kann durchaus ein Bedarf zur Nachforderung von Unterlagen entstehen, bevor über eine Bewilligung entschieden werden kann.

Unabhängig davon kann in der Zeit vor der Antragstellung bis zur Bestätigung der vollständigen Antragstellung im begründeten Einzelfall ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn nach § 44 VV-LHO bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden. Die Bewilligungsbehörde kann daraufhin im Rahmen Ihres Ermessens im Einzelfall schriftlich die Ausnahme zulassen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens förderunschädlich und auf eigenes finanzielles Risiko, begonnen werden kann.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weder durch die Bestätigung der vollständigen Antragstellung noch durch die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns, ein Anspruch auf die beantragte Leistung be- bzw. entsteht!

Der Zuwendungsempfänger muss aufgrund der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz in der Förderperiode 2023 bis 2027“ (ANBest-GAP-SP in RLP) bei der Vergabe von Aufträgen, die mit dem Fördervorhaben in Zusammenhang stehen, bestimmte Anforderungen erfüllen. Diese Vorschriften dienen der Konkretisierung dieser Anforderungen, sofern lt. Nr. 4 der ANBest-GAP-SP in RLP die Einholung von Vergleichsangeboten vorgeschrieben ist. Die Inhalte dieses Dokumentes werden mittels einer entsprechenden Auflage ebenfalls Bestandteil des Zuwendungsbescheides, sodass die Einhaltung der Vorgaben eine Voraussetzung für die spätere Auszahlung der Zuwendung darstellt.

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens ist ein angemessener Wettbewerb zu gewährleisten. Dabei sind folgende Regelungen zu beachten:

## **1. Allgemeine Vorgaben**

- 1.1. Die unmittelbare Auftragsvergabe an einen Anbieter ist in der Regel ausgeschlossen.  
Vorhaben, die **vor dem 15.02.2025** den vorzeitigen Maßnahmenbeginn oder eine Bewilligung erhalten haben, wenden den Auftragswert gemäß ANBest-GAP-SP Nr. 4.1.2, also **3.000,- Euro** (netto) an. Für alle Vorhaben, die **nach dem 15.02.2025** den vorzeitigen Maßnahmenbeginn oder eine Bewilligung erhalten, ist die Auftragswertgrenze von **10.000,- Euro** (netto) **für Direktaufträge** anzuwenden. Im Bewilligungsbescheid wird in den Nebenbestimmungen eine entsprechende Abweichung von der ANBest-GAP-SP Nr. 4.1.2 auferlegt.
- 1.2. Ab der Überschreitung der Auftragswertgrenze für Direktaufträge (s. Nr. 1.1.) gilt die Verpflichtung zur Vorlage von drei Vergleichsangeboten. Hinsichtlich der Auftragswertschätzung kommt es bei gleichartigen Leistungen auf die Gesamtsumme an. Eine künstliche Aufteilung der Aufträge mit dem Ziel der Unterschreitung dieser Wertgrenze ist unzulässig. Hierbei ist der voraussichtliche Gesamtbedarf im Rahmen der Vorhabenumsetzung zu Grunde zu legen. Somit ist auch eine zeitliche Aufteilung der Auftragsgegenstände nicht erlaubt, es sei denn, es ergibt sich aufgrund unvorhersehbarer Umstände im Laufe der Umsetzung ein zusätzlicher Bedarf. Dieser zusätzliche Bedarf, darf jedoch nicht auf Planungsmängel des Zuwendungsempfängers zurückzuführen sein.
- 1.3. Abweichend zu Nr. 1.1. besteht die Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen (z. B. eines Architekten) erst ab einem Auftragswert von mehr als 25.000 € (netto).
- 1.4. Ein Vorhaben gilt als begonnen sobald Leistungen beauftragt wurden, hiervon ausgenommen sind Vorarbeiten und Planungsleistungen von Architekten bis zur **Leistungsphase 6 der HOAI** (s.S.2).
- 1.5. Die korrekte Umsetzung der Auftragserteilung ist mit dem Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis nachzuweisen. In der Rechnung ist das Datum der Auftragserteilung für den jeweiligen Auftrag anzugeben.

## **2. Verfahren bei der Einholung von Vergleichsangeboten**

Die Auftragsvergabe auf Basis von Vergleichsangeboten (Nr. 1.1. und 1.2.) erfolgt in mehreren Schritten, bei denen jeweils bestimmte Vorgaben zu beachten sind:

### **2.1. Auftragsbeschreibung:**

- a) Als Grundlage für die Einholung von vergleichbaren Angeboten muss der Inhalt eines jeden zu vergebenden Auftrags ausführlich in Form eines Leistungsverzeichnisses oder einer Leistungsbeschreibung schriftlich definiert werden.
- b) Der Auftragsgegenstand ist verständlich und vollständig zu beschreiben, sodass die Vergleichbarkeit hierzu erstellter Angebote ermöglicht wird.
- c) Bei Baumaßnahmen stellt i. d. R. jedes Gewerk einen eigenen Auftrag dar und bedarf somit eines eigenen Leistungsverzeichnisses.

## 2.2. Auswahl der Anbieter

- a) Zur Sicherstellung eines angemessenen Wettbewerbs sind in der Regel mindestens drei rechtsverbindliche Vergleichsangebote vorzulegen. Um ausbleibende Rückmeldungen auszugleichen, sollten daher regelmäßig mehr als drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
- b) Kommen aus objektiv nachvollziehbaren Gründen von vornherein weniger als drei Anbieter in Betracht (z. B. ausschließlicher Vertrieb durch den Hersteller), ist dies entsprechend zu dokumentieren und durch Nachweise zu belegen.
- c) Die Eignung und Leistungsfähigkeit der Anbieter muss gewährleistet sein. Es liegt im Verantwortungsbereich des Zuwendungsempfängers, geeignete Anbieter ausfindig zu machen. Entsprechende Bemühungen sind schriftlich festzuhalten und einzureichen. Die Eignung kann beispielsweise durch einschlägige Erfahrungen (Referenzen) im Bereich der zu beauftragenden Leistung nachgewiesen werden.
- d) Die Vorauswahl der Anbieter muss nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien erfolgen.
- e) Anbieter, bei denen ein Interessenskonflikt besteht und/oder kein echter wirtschaftlicher Wettbewerb gewährleistet werden kann, dürfen nicht in die Vorauswahl einbezogen werden.

## 2.3. Angebotsanforderung

- a) Alle Anbieter müssen als Grundlage zur Erstellung vergleichbarer Angebote das gleiche Leistungsverzeichnis oder die gleiche Auftragsbeschreibung erhalten.
- b) Die Anforderung der Angebote muss ausreichend dokumentiert werden und hat schriftlich zu erfolgen (auch per E-Mail möglich).
- c) Die Anbieter sind darauf hinzuweisen, dass ihr Angebot über eine ausreichend lange Gültigkeit verfügen und rechtsverbindlich sein muss. Eine spätere Auftragserteilung darf nur auf ein gültiges Angebot erfolgen. Unverbindliche Angebote können keine Berücksichtigung finden.
- d) Zur Angebotserstellung ist den Anbietern eine angemessene Frist (i. d. R. 10 Werktage) einzuräumen.
- e) Sollte einer oder mehrere der drei angefragten Anbieter die Angebotserstellung versagen, ist die Absage zu dokumentieren und pro Absage ein weiterer Anbieter anzufragen. Die Pflicht zur Angebotseinholung betrifft auch Folgeaufträge oder Nachträge<sup>1</sup>.

## 2.4. Auftragsvergabe

- a) Ein zuwendungsrelevanter Auftrag zur Umsetzung des beantragten Vorhabens darf erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde erteilt werden.  
**Bei Nichtbeachtung ist die gesamte Förderung zu versagen, bereits geleistete Teilzahlungen wären zurück zu zahlen.**
- b) Vor der Auftragsvergabe sollten ungewöhnlich niedrige Angebote genau überprüft werden. Sofern ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der angebotenen Leistung und dem Preis besteht, das

---

<sup>1</sup> siehe Ausführungen unter Nr. 1.1. bzgl. „zusätzlicher Bedarf“

nicht nachvollziehbar begründet werden kann, darf das Angebot bei der Auftragsvergabe nicht berücksichtigt werden.

- c) Zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe ist sicherzustellen, dass mindestens drei vergleichbare Angebote vorliegen, die rechtsverbindlich sind und zu diesem Zeitpunkt alle Gültigkeit besitzen. Auf die Ausführungen unter Nr. 2.2. a) wird verwiesen. Sollten trotz intensiver Bemühungen keine drei Vergleichsangebote vorliegen, ist vor der Auftragserteilung sicherzustellen, dass die ausreichende Bemühung um Angebote sowie Absagen dokumentiert und bei Prüfungen objektiv nachvollziehbar sind.
- d) Von einer Vergleichbarkeit ist auszugehen, wenn die Angebote in Funktion, Qualität und Quantität sowie ggf. weiteren aus dem Leistungsverzeichnis ersichtlichen Kriterien übereinstimmen
- e) Der Auftrag ist dem Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot (i. d. R. bestes Preis-Leistungsverhältnis) schriftlich (auch per E-Mail möglich) zu erteilen. Handelt es sich bei dem wirtschaftlichsten Angebot nicht zugleich um das preisgünstigste Angebot, muss dies nachvollziehbar schriftlich begründet werden (Kosten-Vergleichsrechnung).

### **3. Dokumentationspflicht**

- 3.1. Es gilt das Prinzip, dass Aufträge nach wettbewerblichen und transparenten Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben sind. Der Vordruck „Dokumentation zur Einholung von Vergleichsangeboten“ ist als zusammenfassender Vermerk zu jedem einzelnen erteilten Auftrag auszufüllen und um entsprechende Belege zu ergänzen. Hierzu ist das ganze Verfahren schriftlich festzuhalten. Insbesondere sind die Aufforderung zur Angebotsabgabe inkl. Leistungsverzeichnis, die Wertung der Angebote und die Auftragserteilung schriftlich zu dokumentieren.
- 3.2. Die „Dokumentation zur Einholung von Vergleichsangeboten“ sowie die dazugehörigen Nachweise sind aufzubewahren und dem entsprechenden Zahlantrag beizufügen.
- 3.3. Die Dokumentation ist mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist mittels eines geeigneten Systems aufzubewahren und dient als Beleg zur Einhaltung der Vorschriften. Sie muss zu Prüfungszwecken zur Verfügung gestellt werden.

### **4. Kürzungen und Sanktionen**

Zum Schutz der finanziellen Interessen des Unionshaushalts ist sicherzustellen, dass die Vorhaben tatsächlich und korrekt und unter Aspekten der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollen dafür sorgen, dass gegen die Begünstigten, die diese Normen nicht einhalten, verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) 2021/2116 verhängt werden

Die Anwendung der Verwaltungssanktionen wird mit dem Zuwendungsempfänger vertraglich vereinbart, der Vertrag ist Bestandteil des Bewilligungsbescheids.

Auf Grundlage von Artikel 59 der VO (EU) 2021/2116 und der Mantel VV werden Verwaltungssanktionen in Abhängigkeit von Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit angewendet.

Um eine einheitliche Sanktionierung vergleichbarer Sachverhalte im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz zu gewährleisten und zur Konkretisierung und besseren Transparenz der Sanktionierung von Verstößen gegen die in diesem Dokument erläuterten Anforderungen an eine Auftragsvergabe wird der nachfolgende Katalog angewendet.

Bei Nichtbeachtung der Regelungen aus diesen Vorschriften behält sich die zuständige Behörde auf Grundlage von § 49 Abs. 3 S.1 Nr. 2 VwVfG den Bewilligungsbescheid auch ganz oder in Teilen zu widerrufen.

Nr.	Verstoß	Sanktion
4.1	Ohne nachvollziehbare Begründung lagen zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe weniger als 3 gültige und miteinander vergleichbare Angebote vor.	<p>Es wurde kein Angebot eingeholt (Direktauftrag). <b>(100 %)</b></p> <p>Es lag zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe nur 1 rechtsverbindliches Angebot vor. <b>(25 %)</b></p> <p>Zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe lagen nur zwei rechtsverbindliche und miteinander vergleichbare Angebote vor. <b>(10 %)</b></p>
4.2	Änderungen in der Auftragsbeschreibung werden nicht allen angefragten Anbietern mitgeteilt	<b>(10%)</b> , in Fällen von diskriminierender Wirkung <b>(25 %)</b>
4.3	Es wurde nicht das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt ODER die Wirtschaftlichkeit des gewählten Angebots gegenüber dem preisgünstigsten Angebot wurde nicht nachvollziehbar dargelegt.	Es erfolgt keine Sanktion - die zuwendungsfähigen Kosten werden jedoch auf das wirtschaftlichste Angebot reduziert.
4.4	Fehlende Markterkundung bzw. mangelnde Transparenz oder Dokumentation zu Markterkundungen bei Beschaffungen unter 3.000 € (netto).	Fehlende Markterkundung <b>(10 %)</b> mangelnde Transparenz oder Dokumentation zu Markterkundungen <b>(5%)</b>
4.5	ein größerer Auftrag wird künstlich in verschiedene Aufträge unterteilt, um Schwellenwerte zu unterschreiten	<b>(100 %)</b>
4.6	Dem Verfahren mangelt es an Transparenz.	<p>Die Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgte lediglich mündlich / per Telefon. <b>(10 %)</b></p> <p>Der Aufforderung zur Angebotsabgabe wurde kein Leistungsverzeichnis/ keine Auftragsbeschreibung beigelegt. <b>(25 %)</b></p> <p>Auftragsgegenstand ist nicht hinreichend verständlich, unvollständig beschrieben oder so ungenau, dass die potenziellen Auftragnehmer nicht in der Lage sind, den Auftragsgegenstand voll zu bestimmen <b>(10 %)</b></p>

		Keine ausreichende und nachvollziehbare Dokumentation der Auftragsvergabe <b>(25 %)</b>
4.7	Der Zuschlag wurde nicht auf ein rechtsverbindliches und/oder zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültiges Angebot erteilt.	<b>(25 %)</b>
4.8	Die Anbieter wurden nach diskriminierenden oder nach nicht objektiven Kriterien ausgewählt.	<b>(25 %)</b> s. 4.2
4.9	Die Anbieter waren nicht geeignet bzw. bestehen objektive Zweifel an der Eignetheit, die nicht ausgeräumt werden können.	Der beauftragte Anbieter war nicht geeignet bzw. konnten objektive Zweifel an der Eignung nicht ausgeräumt werden. (100%)  Nicht beauftragte Anbieter, die ein Vergleichsangebot abgegeben haben, waren nicht geeignet bzw. konnten objektive Zweifel an der Eignung nicht ausgeräumt werden: das Angebot dieser Anbieter wird nicht als Vergleichsangebot gewertet. Sollten hierdurch zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe weniger als 3 rechtsverbindliche und vergleichbare Angebote vorgelegen haben, ist die Sanktion nach Nr. 4.1 zu bestimmen.
4.10	Vorlage eines Interessenskonfliktes mit Auswirkungen auf die Auftragsvergabe	<b>(100 %)</b>
4.11	Nachweis von Betrug	Die Zuverlässigkeit des Zuwendungsempfängers ist nicht gewährleistet und es ist eine Prüfung zur vollständigen Aufhebung des Zuwendungsbescheides inkl. Rückforderung ggf. bereits geleisteter (Teil-) Zahlungen einzuleiten.  Zusätzlich: 24-monatiger Ausschluss von Förderungen im Rahmen der betroffenen (Teil-)Intervention des GAP-Strategieplans auf Grundlage des „Sanktionsvertrag für Fördermaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz“.

Liegen bei einem Auftrag mehrere Verstöße vor, so wird der höchste Sanktionssatz angewendet. Es erfolgt in diesen Fällen keine Addition der Sanktionssätze.

Der Sanktionskatalog ist nicht abschließend ist. Bei hierüber hinausgehenden Verstößen erfolgt einzelfallbezogen eine Ermessensentscheidung, die sich an o. g. Grundsätzen zu orientieren hat.

Die Höhe der Sanktionsmaßnahmen richtet sich aus Gründen der Gleichbehandlung nach dem „Beschluss der Kommission vom 14.05.2019 zur Festlegung und Genehmigung der Leitlinien und die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierten Ausgaben anwendet“ (i. V. m. den entsprechenden Leitlinien).